

Amtsblatt

der Gemeinde Mühlenbecker Land

Herausgeber: Gemeinde Mühlenbecker Land – Der Bürgermeister



10. Jahrgang

Mühlenbecker Land • 10. Juli 2013

Nummer 3

Mühlenbecker Land

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

- Bekanntmachung der Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses vom 04.06.2013 Seite 2
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 17.06.2013 Seite 2
- Bekanntmachungsanordnung Nachtragshaushalt Seite 3
- 1. Nachtragshaushaltsatzung Seite 3
- 1. Änderung der Friedhofssatzung Seite 4
- 2. Änderung der Friedhofsgebühren Seite 5
- Information Standfestigkeitsprüfung auf den Friedhöfen Seite 5
- Hinweise zur Satzung Friedhof Seite 6
- Ablösungsvereinbarung zur Straßenbaumaßnahme „In den Laaken“ und „In den Klötzen“ OT Schildow Seite 6
- Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss B-Plan Nr. 17 „Kita und Hort“ – Schildow Seite 7
- Bekanntmachung Ergänzung Flächennutzungsplan Schönfließ Seite 9
- Bekanntmachung B-Plan Nr. 8 „Sportplatzanlage Schönfließ Nord“, OT Schönfließ Seite 12
- Bekanntmachung B-Plan Nr. 16 „Wohngebiet westliche Hermsdorfer Str. – Am Kindelfließ Seite 14

Nichtamtlicher Teil

- Sprechstunden der Ortsvorsteher Seite 16

Amtlicher Teil

Bekanntmachung der Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses vom 04.06.2013

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass der Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Mühlenbecker Land in seiner öffentlichen Sitzung am 04.06.2013 folgende Beschlüsse gefasst hat:

II. nichtöffentlicher Teil:

Beschluss-Nr.

HAII/0761/13/31 Erweiterung Flächenankauf am Summter See

gez. Smaldino-Stattaus
Bürgermeister

Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 17.06.2013

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass die Gemeindevertretung Mühlenbecker Land in der öffentlichen Sitzung am 17.06.2013 folgende Beschlüsse gefasst hat:

I. öffentlicher Teil:

Beschluss-Nr.

- II/0787/13/35 Gefahren- und Risikoanalyse der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Mühlenbecker Land
- II/0785/13/35 Petition „Gegen eine Sanierung der Kastanienallee“
- II/0766/13/35 Abwägungsbeschluss innerhalb der frühzeitigen Beteiligung zum erweiterten und überarbeiteten Vorentwurf des B-Planes Nr.8 „Sportplatzanlage Schönfließ Nord“, OT Schönfließ
- II/0767/13/35 Billigungs- und Offenlagebeschluss Entwurf des B-Planes Nr.8 „Sportplatzanlage Schönfließ Nord“, OT Schönfließ
- II/0769/13/35 Auslegungs- und Billigungsbeschluss Entwurf der Ergänzung des Flächennutzungsplanes Schönfließ für die Fläche Schönfließ Nord am Summter Weg
- II/0798/13/35 Beschlussantrag der Fraktion DIE LINKE – Städtebauliche Vereinbarung zwischen der Stadt Hohen Neuendorf und der Gemeinde Mühlenbecker Land zum B-Plan Nr. 8 „Sportplatzanlage Schönfließ Nord“
- II/0797/13/35 Beschlussantrag der Fraktion DIE LINKE – Richtlinien für den privat finanzierten Straßenbau im Mühlenbecker Land
- II/0764/13/35 Aufstellungsbeschluss B-Plan GML Nr. 16 „Wohngebiet Westliche Hermsdorfer Straße – Am Kindelflöß“, OT Schildow
- II/0765/13/35 Aufstellungsbeschluss B-Plan GML Nr.17 „Kita und Hort – An der Heidekrautbahn“, OT Schildow
- II/0770/13/35 1. Änderungssatzung zur Satzung für die kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Mühlenbecker Land (Friedhofsatzung)
- II/0771/13/35 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Mühlenbecker Land
- II/0772/13/35 1. Nachtragshaushalt 2013
- II/0788/13/35 Gemeinsamer Wasser- und Abwasserzweckverband
- II/0773/13/35 Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur gemeinsamen Ausschreibung der Stromlieferverträge
- II/0795/13/35 Bildung einer zeitweiligen Arbeitsgruppe „Historische Mönchmühle“

Folgender Beschluss wurde nicht gefasst:

- II/0740/13 Bildung eines gemeinsamen Abwasserzweckverbandes der Gemeinden Glienicke/Nordbahn, Birkenwerder, Mühlenbecker Land und der Stadt Hohen Neuendorf

Folgender Beschluss wurde zurückgezogen:

- II/0796/13 Beschlussantrag der Fraktion DIE LINKE – Gemeinsamer kommunaler Wasser- und Abwasserverband der Kommunen: Hohen Neuendorf, Birkenwerden, Mühlenbecker Land, Glienicke

II. nichtöffentlicher Teil:

Beschluss-Nr.

- II/0756/13/35 Anpassung des Erbbaurechtsvertrages Gemeinde Glienicke – Gemeinde Mühlenbecker Land vom 25.11.2009 zum Sportplatz Bieselheide Schönfließ
- II/0774/13/35 Vergabe von Stromlieferleistungen
- II/0791/13/35 Auftragsvergabe Ersatzneubau KITA „Spatzenhaus“ Los 18 Einrichtung
- II/0792/13/35 Auftragsvergabe Ersatzneubau KITA „Spatzenhaus“ Los 20 Außenanlagen
- II/0786/13/35 Auftragsvergabe zu Straßenreinigung und Winterdienst auf Gemeindestraßen in der Gemeinde Mühlenbecker Land
- II/0784/13/35 Beschluss über einen Pachtvertrag zur Errichtung einer Photovoltaikanlage im OT Mühlenbeck
- II/0752/13/35 Verkauf der Flurstücke 168 und 252 der Flur 3 von Mühlenbeck
- II/0789/13/35 Einstellung einer/eines Auszubildenden für die berufsbegleitende Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher
- II/0790/13/35 Personalangelegenheiten – Beförderung

Folgender Beschluss wurde zurückgezogen:

- II/0794/13 Einstellung einer Erzieherin/eines Erziehers

gez. Smaldino-Stattaus
Bürgermeister

Amtlicher Teil**Bekanntmachungsanordnung
Beschluss-Nr.: II/0772/13/35**

Die von der Gemeindevertretung am 17. Juni 2013 beschlossene 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Mühlenbecker Land für das Haushaltsjahr 2013 wird nach § 67 Abs. 5 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbKVerf) in der jeweils geltenden Fassung öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis

Die Einsichtnahme in die Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Anlagen ist für jedermann möglich.

Sie liegt zu den Sprechzeiten in der

Gemeindeverwaltung Mühlenbecker Land, Liebenwalder Str. 1,
16567 Mühlenbecker Land, Ortsteil Mühlenbeck, Zimmer 27 (Rat-
haus/1. Etage rechts)

öffentlich aus.

Die Sprechzeiten sind wie folgt:

Dienstag: 09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag: 14.00 – 15.30 Uhr

Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind.

Mühlenbecker Land, den 18.06.2013

gez. Smaldino-Stattaus
Bürgermeister

**1. Nachtragshaushaltssatzung
der Gemeinde Mühlenbecker Land für das Haushaltsjahr 2013**

Aufgrund des § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 17.06.2013 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag ein- schließlich Nachträge festgesetzt auf
EUR				
im Ergebnisplan				
ordentliche Erträge	19.421.100	175.900	40.100	19.556.900
ordentliche Aufwendungen	18.884.800	158.100	78.600	18.964.300
außerordentliche Erträge	100.000	0	0	100.000
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Im Finanzhaushalt				
die Einzahlungen	19.771.400	182.700	40.100	19.914.000
die Auszahlungen	21.210.700	508.200	137.100	21.581.800
davon bei den:				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	18.375.600	180.900	40.100	18.516.400
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	17.174.900	183.300	66.100	17.292.100
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.395.800	1.800	0	1.397.600
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	2.771.000	324.900	71.000	3.024.900
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	1.264.800	0	0	1.264.800
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0	0	0	0
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0	0	0	0

Amtlicher Teil

§ 2

Der Gesamtbetrag der bisher vorgesehenen Kredite wird nicht verändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Die Gemeindesteuern werden nicht geändert.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird nicht geändert.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird nicht geändert.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird nicht geändert.

Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen, die sich aus einer gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtung ergeben, die aber durch Zahlung anderer Körperschaften gedeckt werden und Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen aufgrund von zweckgebundenen Zuschüssen bedürfen, unabhängig von den Wertgrenzen, nicht der Zustimmung der Gemeindevertretung.

Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen unterhalb der Wertgrenzen gelten als unerheblich. Diese werden auf Antrag der Fachbereiche durch die Fachbereichsleiterin Finanzen und Verwaltung entschieden.

Bewilligte nicht erhebliche Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen werden der Gemeindevertretung 1mal jährlich, spätestens mit der Jahresrechnung zur Kenntnis gebracht.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:

a) der Entstehung eines Fehlbetrages beim ordentlichen Ergebnis von bisher 250.000 € auf 250.000 € und

b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen von bisher 100.000 € auf 100.000 €

festgesetzt.

Mühlenbeck, den 18.06.2013

gez. Smaldino-Stattaus
Bürgermeister

1. Änderungssatzung zur Satzung für die kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Mühlenbecker Land (Friedhofssatzung)

Artikel 1

Die Satzung für die kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Mühlenbecker Land (Friedhofssatzung) vom 28.09.2012 wird wie folgt geändert:

§ 11 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in:
 - a) Reihengrabstätten
 - b) Wahlgrabstätten
 - c) Urnenreihengrabstätten
 - d) Urnenwahlgrabstätten
 - e) Reihengrabwiese
 - f) Urnengemeinschaftsanlage (anonyme Urnenstellen)
 - g) Ehrengrabstätten
 - h) Gräber der Opfer von Kriegs- und Gewaltherrschaft

§ 13a wird neu hinzugefügt:

§ 13a Urnenreihengrabstätten

- (1) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten für die Beisetzung von Urnen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden überlassen werden. Das Nutzungsrecht für Urnenreihengrabstätten wird nach Ablauf der Ruhezeit nicht verlängert.
- (2) In jeder Urnenreihengrabstätte können maximal zwei Urnen beigesetzt werden.

- (3) Die Größe einer Urnenreihengrabstätte wird wie folgt festgelegt:

Länge: 0,40m
Breite: 0,40m

Die Kennzeichnung des Grabes erfolgt durch eine bündig mit dem Erdreich abschließende Namensplatte:

Maße:	Breite 0,40m x Länge 0,40m x Höhe 0,06m
Material:	Granitstein poliert
Kennzeichnung:	vertiefte schwarze Beschriftung mit Name, Vorname, Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen

Die Anfertigung und das Auflegen des Namenssteines haben durch einen Fachkundigen zu erfolgen. Der Nutzungsberechtigte ist für die Beauftragung der Arbeiten verantwortlich.

- (4) Die Gestaltung und Pflege der Urnenreihengrabstätte obliegt der Gemeinde Mühlenbecker Land.
- (5) Das Auflegen von Grabschmuck (z. B. Kränze, Schalen, Sträuße), das Aufbringen eigener Bepflanzungen jeder Art sowie das Aufbringen von sonstigen baulichen Anlagen sind nicht gestattet. Die Gemeinde Mühlenbecker Land ist berechtigt, diese umgehend zu entfernen und nicht verpflichtet, diese aufzubewahren.

Amtlicher Teil

§ 25 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

- (2) Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügen eine öffentliche Bekanntmachung und ein 6-wöchiger Hinweis an der Grabstätte. Nach Ablauf dieser Frist ohne Rückmeldung ist die Gemeinde Mühlenbecker Land berechtigt, die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit abzuräumen und einzuebnen. Die Kosten für die Beräumung trägt der Nutzungsberechtigte.

Artikel 2

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mühlenbecker Land, den 18.06.2013

gez.: Smaldino-Stattaus
Bürgermeister

Dienstsiegel

Eine Lesefassung der aktuellen Friedhofssatzung der Gemeinde Mühlenbecker Land finden Sie auf unserer Homepage www.g-m-l.de.

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Mühlenbecker Land

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Mühlenbecker Land vom 13.12.2004 zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 28.09.2012 wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 1 Nummer 5 wird wie folgt neu gefasst:

- | | |
|---|----------|
| 5. Überlassung einer Grabstätte in der | |
| (a) Urnengemeinschaftsanlage auf 20 Jahre | 100,00 € |
| (b) Urnenreihengrabstätte auf 20 Jahre | 125,00 € |
| (c) Reihengrabwiese | 300,00 € |

§ 4 Absatz 3 Nummer 2.3. wird wie folgt neu gefasst:

- 2.3. Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahl- und Reihengrabstätten beträgt die Wassergebühr je 5 Jahre bei
- | | |
|-------------------------|---------|
| a) Wahlgrabstätten | 18,00 € |
| b) Urnenwahlgrabstätten | 12,50 € |

Artikel 2

Die 2. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mühlenbecker Land, den 18.06.2013

gez.: Smaldino-Stattaus
Bürgermeister

Dienstsiegel

Betreff: Standfestigkeitsprüfung gem. VSG 4.7 § 9 der Gartenbauberufsgenossenschaft auf den Friedhöfen

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

am Montag, den **22. Juli 2013**, wird in der Zeit von **08.00 Uhr bis 16.00 Uhr** auf den gemeindlichen Friedhöfen in

Mühlenbeck, Schönfließer Straße
Mühlenbeck OT Summt, Dammsmühler Straße

Mühlenbeck, Buchhorst
Zühlsdorf, Birkenwerder Straße
Schönfließ, Dorfstraße

die vom Gesetzgeber vorgeschriebene jährliche Prüfung der Standfestigkeit der Grabdenkmäler (Grabsteine) erfolgen.
Wir bitten um Ihr Verständnis.

Amtlicher Teil

Hinweise zur Satzung über kommunale Friedhöfe der Gemeinde Mühlenbecker Land

Die Gemeinde Mühlenbecker Land betreibt 5 kommunale Friedhöfe als öffentliche Einrichtungen.

- Ortsteil Mühlenbeck
Schönfließer Straße Nr.: 10
- Ortsteil Mühlenbeck
Dammsmühler Straße Nr.: 17
- Ortsteil Mühlenbeck
Buchhorster Straße

- Ortsteil Schönfließ
Dorfstraße Nr.: 21g
- Ortsteil Zühlsdorf
Birkenwerderstraße Nr.: 30a

Stand: 01.07.2013

Für diese Friedhöfe finden die Satzung über kommunale Friedhöfe der Gemeinde Mühlenbecker Land (Friedhofssatzung) sowie die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Mühlenbecker Land (Friedhofsgebührensatzung) in ihrer jeweils gültigen Fassung Anwendung.

Information des Fachbereiches 1 Bauen, Umwelt und Tourismus

Ablösungsvereinbarung zur Straßenbaumaßnahme „In den Laaken“ und „In den Klötzen“ OT Schildow

Beitragserhebung zur Straßenbaumaßnahme „Charlottenstraße“ und „Dianastraße“ OT Schildow

Die Baumaßnahmen an den Erschließungsanlagen „In den Laaken“ und „In den Klötzen“ im Ortsteil Schildow der Gemeinde Mühlenbecker Land haben begonnen.

Derzeit werden die Ablösungsvereinbarungen für die Straßenbaumaßnahme vorbereitet. Diese sollen im Juli 2013 versendet werden. Jeder beitragspflichtige Eigentümer erhält zwei Exemplare seiner Ablösungsvereinbarung. Wird das Angebot angenommen, unterschreiben Sie bitte diese Vereinbarung und senden ein Exemplar an die Gemeindeverwaltung zurück. Mit zusätzlichem Zahlungseingang der geforderten Summe haben Sie Ihren Beitrag zu dieser Straßenbaumaßnahme abgelöst.

Die Baumaßnahmen in der Charlottenstraße und Dianastraße hingegen wurden abgeschlossen. Die Beitragserhebung soll voraussichtlich Ende Juli 2013 erfolgen.

Grundlage für die Erhebung des Erschließungsbeitrages sind die §§ 127 ff. des Baugesetzbuches in Verbindung mit der Satzung der Gemeinde Mühlenbecker Land über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen.

Demnach ist derjenige Beitragspflichtig, der zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.

Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Besteht für das Grundstück ein dingliches Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche, so ist der Inhaber dieses Rechts anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

Haben Sie Fragen zur Beitragserhebung, können Sie diese an Herrn Mario Döpke, Tel.: 033056/841-62 richten.

Link zur Satzung der Gemeinde Mühlenbecker Land über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen oder im Internet unter www.g-m-l.de



Amtlicher Teil**Bebauungsplan GML Nr.17
„Kita und Hort – An der Heidekrautbahn“, OT Schildow****Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses**

Die Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Mühlenbecker Land hat auf ihrer Sitzung am 17.06.2013 mit Beschluss-Nr. II/0765/13/35 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes GML Nr.17 „Kita und Hort – An der Heidekrautbahn“ beschlossen.

Abgrenzung des Planungsgebiets

Das Plangebiet liegt im OT Schildow der Gemeinde Mühlenbecker Land nördlich der Kreuzung der Bahnlinie der Heidekrautbahn mit der Franz-Schmidt-Straße. Es wird begrenzt durch:

- die Bahnlinie der Heidekrautbahn mit anschließendem Wohngebiet im Westen und Südwesten,
- die Franz-Schmidt-Straße mit anschließendem Schulstandort, weiteren Gemeinbedarfseinrichtungen und Einzelhandel im Osten und Südosten und
- Wohngrundstücke mit anschließenden unbebauten Grundstücken südlich der Bahnhofstraße im Norden.

Der Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet als Bestandteil einer Wohnbaufläche dar. Die bestehende Kita ist mit Symbol dargestellt. Da die geplanten sozialen Einrichtungen (Kita, Hort) gebietsversorgenden Charakter für die betreffenden Wohngebiete im OT Schildow haben, ist der Bebauungsplan gemäß § 8 (2) BauGB aus der Darstellung des FNP entwickelt.

Das Plangebiet des aufzustellenden Bebauungsplanes GML Nr.17 „Kita und Hort – An der Heidekrautbahn“ liegt im OT Schildow zwischen der Bahnlinie der Heidekrautbahn und der Franz-Schmidt-Straße. Es umfasst die Flurstücke 14, 15, 16, 17,19, 20, 21 sowie 142, Flur 13, Gemarkung Schildow mit einer Größe von insgesamt ca. 0,68 ha.

Das Plangebiet ist mit einer Kindertagesstätte bebaut und entsprechend genutzt.

Planungsziel

Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Neubaus für ein Kita- und Hortgebäude als Ersatz für das bestehende Kita-Gebäude.

Das vorhandene Kita-Gebäude soll wegen seines schlechten Bauzustandes abgerissen werden. Da weiterhin ein erheblicher Bedarf an Kita-Plätzen im OT Schildow besteht, soll hierfür ein Ersatzneubau errichtet werden. Zugleich sollen hier auch zusätzliche Hortplätze geschaffen werden, an denen im OT Schildow ebenfalls ein erheblicher Bedarf besteht. Wegen der zentralen Lage gegenüber der Grundschule Schildow (Europa-Schule) ist das Plangebiet hierfür besonders gut geeignet.

Verfahren:

Der Bebauungsplan wird wegen seiner Lage innerhalb des Siedlungszusammenhangs im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Gemäß § 13a (2) 4. BauGB gelten in den Fällen des § 13a (1) Satz 2 Nr. 1 BauGB Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Demnach ist ein Ausgleich des Eingriffes nach dem Naturschutzrecht nicht erforderlich. Gemäß § 1 (6) 7. BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, dennoch zu berücksichtigen. Die Berücksichtigung dieser Belange erfolgt im Rahmen der Planbegründung des Bebauungsplanes.

Mühlenbecker Land, den 20.06.2013

*gez. Smaldino-Stattaus
Bürgermeister*

Siegel

Amtlicher Teil

Geltungsbereich B-Plan GML Nr.17 „Kita und Hort – An der Heidekrautbahn“, OT Schildow



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
des Bebauungsplanes
(§9(7) BauGB)

Amtlicher Teil

Ergänzung des Flächennutzungsplanes Schönfließ für den Bereich des Rahmenplanes „Summter Weg“ (geplante Sportplatzanlage Schönfließ Nord und Flächen am Summter Weg nördlich der Bahnlinie)

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land hat beschlossen, die Darstellung des Flächennutzungsplanes OT Schönfließ für die Fläche des Rahmenplanes „Summter Weg“ (geplante Sportplatzanlage Schönfließ Nord und Flächen am Summter Weg nördlich der Bahnlinie) nachzuholen.

Das **Plangebiet** der o. g. Ergänzung des Flächennutzungsplanes Schönfließ umfasst eine ca. 46,5 ha große Fläche im Norden des OT Schönfließ der Gemeinde Mühlenbecker Land, südöstlich angrenzend an den Ortsteil Bergfelde der Stadt Hohen Neuendorf.

Es wird im Nordwesten durch die bebaute Ortslage des OT Bergfelde der Stadt Hohen Neuendorf (Mühlenbecker Viertel) begrenzt. Im Osten grenzt das Plangebiet an eine Ackerfläche, im Südwesten grenzt es an die Bahnfläche (Berliner S-Bahn und Güterverkehr).

Das Plangebiet umfasst im Wesentlichen eine Fläche für die Landwirtschaft sowie 2 kleine Waldflächen und einen kleinen Anteil Bahnfläche. Innerhalb des Bereiches der landwirtschaftlichen Fläche befindet sich der Summter Weg. Hier ist eine Bebauung mit 4 Wohnhäusern und einer ehemaligen Schweinemastanlage vorhanden.

Das Plangebiet der hier vorliegenden Ergänzung des Flächennutzungsplanes war **bisher gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der Darstellung des Flächennutzungsplanes (FNP) Schönfließ ausgenommen.**

Planungsziel ist insbesondere die Schaffung der planerischen Voraussetzungen für die Aufstellung des Bebauungsplanes Schönfließ Nr. 8 „Sportplatzanlage Schönfließ Nord“, der gemäß § 8 Abs. 3 BauGB parallel zur hier vorliegenden Ergänzung des FNP aufgestellt wird.

Der Bebauungsplan Schönfließ Nr. 8 soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Sportanlagen für den Stadtteil Bergfelde der Stadt Hohen Neuendorf für den Vereinssport, Sportangebote für Schul- und Hortkinder sowie für öffentlich nutzbare Sportangebote für die Allgemeinheit schaffen.

Für weitere Flächen im Ergänzungsbereich des FNP erfolgt die Darstellung unter Berücksichtigung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung als Grünflächen, Fläche für die Landwirtschaft bzw. Wald.

Durchführung einer Umweltprüfung

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7. und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht wurde gemäß § 2a BauGB als gesonderter Bestandteil der Begründung zum Entwurf der Bauleitplanung erarbeitet.

Die **Beteiligung der Öffentlichkeit** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgt durch öffentliche Auslegung der nachfolgend genannten Planunterlagen zum Entwurf der Ergänzung des Flächennutzungsplanes Schönfließ in der Zeit vom **18.07.2013 bis einschließlich 22.08.2013** während folgender Dienststunden in der **Gemeindeverwaltung Mühlenbecker Land** (Fachbereich 1 Bauen, Umwelt und Tourismus gegenüber Raum 204), Liebenwalder Straße 1, 16567 Mühlenbecker Land /OT Mühlenbeck:

Montag	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Freitag	9.00 - 13.00 Uhr

Folgende **Planunterlagen zum Entwurf der Ergänzung des Flächennutzungsplanes Schönfließ** liegen öffentlich aus:

- **Entwurf der Ergänzung des Flächennutzungsplanes Schönfließ** für den Bereich des Rahmenplanes „Summter Weg“ (geplante Sportplatzanlage Schönfließ Nord und Flächen am Summter Weg nördlich der Bahnlinie), vom April 2013 mit **Begründung** einschließlich **Fachbeitrag Artenschutz** und **Umweltbericht**
- **umweltbezogene Stellungnahmen:**
 - Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Gebietsbodendenkmalpflege vom 11.01.2013
 - DB Services Immobilien GmbH – Niederlassung Potsdam vom 15.01.2013
 - Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV) vom 21.01.2013
 - Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Abteilung Landentwicklung und Flurneuordnung vom 21.01.2013
 - Kreisbauernverband vom 06.02.2013
 - Landesbetrieb Forst Brandenburg, Betriebsteil Alt Ruppiner, Außenstelle Borgsdorf vom 21.01.2013 und 23.04.2013
 - Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 11.02.2013
 - Landkreis Oberhavel vom 07.02.2013
 - Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft, Gemeinsame Landesplanungsabteilung vom 07.02.2013
 - Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel, Regionale Planungsstelle, 07.01.2013
 - Wasser- und Bodenverband „Schnelle Havel“ vom 02.01.2013
 - Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg vom 23.01.2013
- Weitere **Fachgutachten:**
 - Schalltechnische Untersuchung – Lärmimmissionsprognose – Sportplatzanlage Schönfließ-Nord B-Plan Nr. 8 / Vorentwurf November 2012, Dipl.-Ing. Gerd-Dieter Dox, Hennigsdorf
 - Lichttechnische Untersuchung – Lichtemissionen / -Immissionen – Sportanlagen Schönfließ-Nord im Rahmen des B-Plan-Verfahrens B-Plan Nr. 8 Gemeinde Mühlenbecker Land – 15. April 2013 – Dipl.-Ing. Gerd-Dieter Dox, Hennigsdorf

Bei der Umweltprüfung zum Entwurf der oben genannten Ergänzung des Flächennutzungsplanes Schönfließ wurden die Hinweise aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf der Bauleitplanung, einschlägige Gesetze, Bestimmungen und Verordnungen, sowie die übergeordneten Planungen und die mit ausliegenden Fachgutachten für das Plangebiet berücksichtigt.

In der Begründung einschließlich Fachbeitrag Artenschutz und Umweltbericht sowie in den umweltbezogenen Stellungnahmen und Fachgutachten für das Plangebiet, die mit öffentlich ausliegen, sind folgende Arten von umweltbezogenen Informationen verfügbar:

- Umweltbezogene Informationen zu den Schutzgütern Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Orts- und Landschaftsbild sowie Kulturgüter

Amtlicher Teil

Zusätzlich findet zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB an der oben genannten Bauleitplanung eine öffentliche Auslegung in der **Stadtverwaltung Hohen Neuendorf, Fachbereich IV Bau- und Grünflächendienste – Rathausaußenstelle – der Oranienburger Str. 44, 16540 Hohen Neuendorf, 2. Obergeschoss** statt.

Die oben genannten Planunterlagen zum Entwurf der Ergänzung des Flächennutzungsplanes Schönfließ liegen hier ebenfalls vom **18.07.2013 bis einschließlich 22.08.2013** während folgender Zeiten aus:

Montag	8:00 – 12:00 Uhr und 13:00 - 15:30 Uhr
Dienstag	8:00 – 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	8:00 – 12:00 Uhr und 13:00 - 15:30 Uhr
Donnerstag	8:00 – 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Freitag	8:00 – 12:00 Uhr

bzw. außerhalb der Dienststunden nach persönlicher Absprache.

Während der Auslegungsfrist können **Stellungnahmen abgegeben** werden:

- bei der Gemeindeverwaltung Mühlenbecker Land, Liebenwalder Straße 1, 16567 Mühlenbecker Land /OT Mühlenbeck
- oder bei der Stadtverwaltung Hohen Neuendorf, der Oranienburger Str. 2, 16540 Hohen Neuendorf

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben können und ein Antrag nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können

Anlage: Auszug aus dem Flächennutzungsplan OT Schönfließ mit Darstellung des Plangebietes der Ergänzung des Flächennutzungsplanes

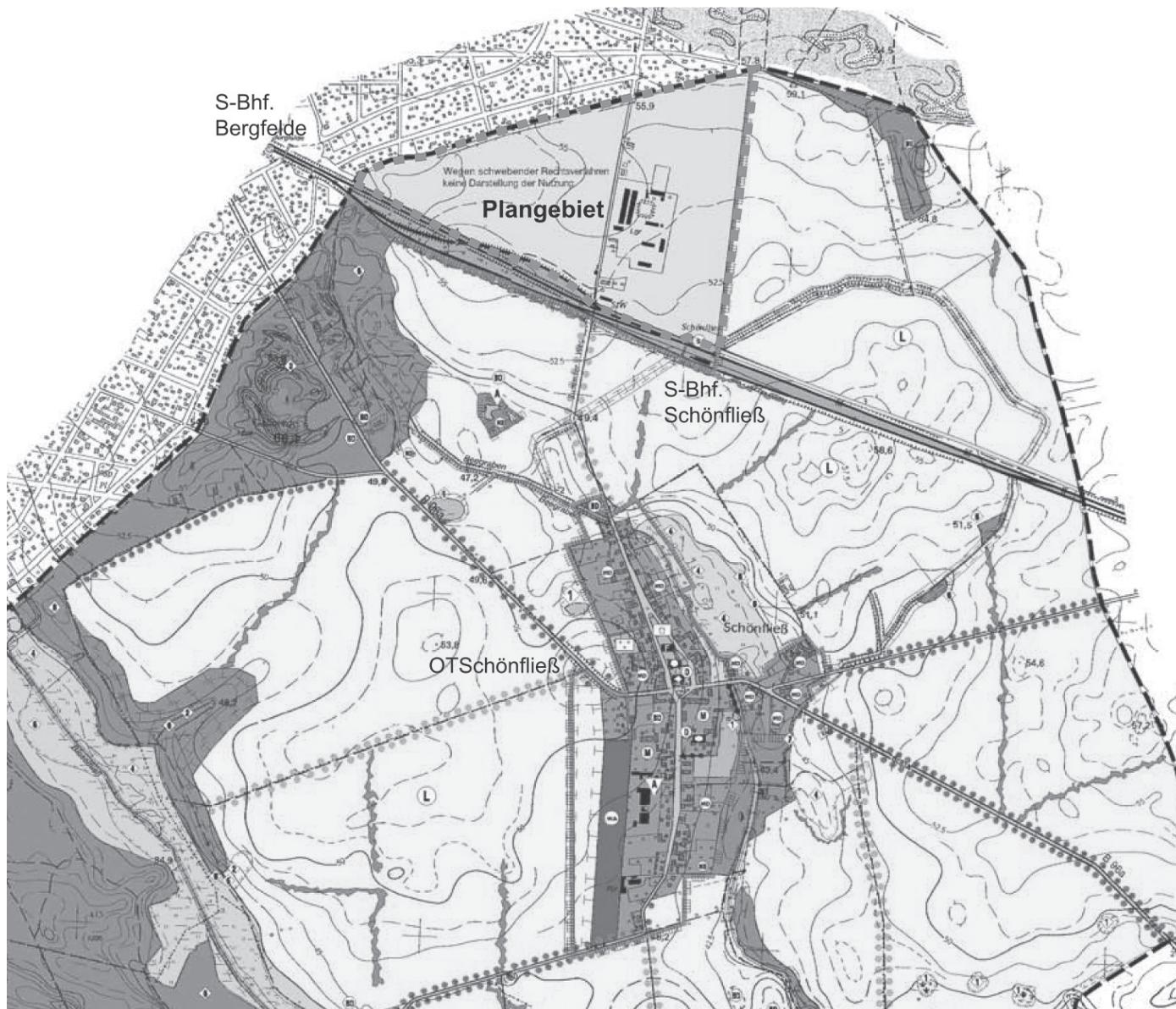
Gemeinde Mühlenbecker Land, den 19.06.2013

gez. Smaldino-Stattaus
Bürgermeister

Siegel

Amtlicher Teil

Auszug aus dem Flächennutzungsplan OT Schönfließ mit Darstellung des Plangebietes der Ergänzung des Flächenutzungsplanes



Plangebiet der Ergänzung des FNP OT Schönfließ

Amtlicher Teil

Bebauungsplan Nr. 8 „Sportplatzanlage Schönfließ Nord“, OT Schönfließ

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land hat die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Sportplatzanlage Schönfließ Nord“ beschlossen.

Das **Plangebiet** liegt im Norden des OT Schönfließ der Gemeinde Mühlenbecker Land, südöstlich angrenzend an die bebaute Ortslage des OT Bergfelde der Stadt Hohen Neuendorf, nordöstlich angrenzend an die Bahnlinie der Ringbahn. Im Osten wird das Plangebiet durch Ackerflächen und den Summter Weg begrenzt.

Das Plangebiet umfasst Teilflächen der Flurstücke 46/0, 44/1, 43/1, 42/1 und 41/6 der Flur 3 der Gemarkung Schönfließ und hat nun eine Gesamtgröße von 9,27 ha. Es sind bisher im Wesentlichen Ackerflächen und eine kleine Waldflächen vorhanden.

Planungsziel des aufzustellenden Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Sportanlagen für den Stadtteil Bergfelde der Stadt Hohen Neuendorf für den Vereinssport, Sportangebote für Schul- und Hortkinder sowie für öffentlich nutzbare Sportangebote für die Allgemeinheit. Insbesondere zu berücksichtigen sind hierbei die Belange der Erschließung und des Immissionsschutzes der umliegenden Wohnnutzungen.

Durchführung einer Umweltprüfung

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht wurde gemäß § 2a BauGB als gesonderter Bestandteil der Begründung zum Entwurf der Bauleitplanung erarbeitet.

Die **Beteiligung der Öffentlichkeit** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgt durch öffentliche Auslegung der nachfolgend genannten Planunterlagen zum Entwurf des Bebauungsplanes in der Zeit vom **18.07.2013 bis einschließlich 22.08.2013** während folgender Dienststunden in der **Gemeindeverwaltung Mühlenbecker Land** (Fachbereich 1 Bauen, Umwelt und Tourismus gegenüber Raum 204), Liebenwalder Straße 1, 16567 Mühlenbecker Land /OT Mühlenbeck:

Montag	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Freitag	9.00 - 13.00 Uhr

Folgende **Planunterlagen zum Entwurf des Bebauungsplanes** liegen öffentlich aus:

- **Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 8 „Sportplatzanlage Schönfließ Nord“**, vom April 2013 mit **Begründung** einschließlich **grünordnerischem Fachbeitrag, Fachbeitrag Artenschutz** und **Umweltbericht**
- **umweltbezogene Stellungnahmen:**
 - Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Gebietsbodendenkmalpflege vom 11.01.2013
 - DB Services Immobilien GmbH – Niederlassung Potsdam vom 15.01.2013
 - Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV) vom 21.01.2013
 - Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Abteilung Landentwicklung und Flurneuordnung vom 21.01.2013

- Kreisbauernverband vom 06.02.2013
- Landesbetrieb Forst Brandenburg, Betriebsteil Alt Ruppiner, Außenstelle Borgsdorf vom 21.01.2013 und 23.04.2013
- Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 11.02.2013
- Landkreis Oberhavel vom 07.02.2013
- Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft, Gemeinsame Landesplanungsabteilung vom 07.02.2013
- Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel, Regionale Planungsstelle, 07.01.2013
- Wasser- und Bodenverband „Schnelle Havel“ vom 02.01.2013
- Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg vom 23.01.2013

– Weitere Fachgutachten:

- Schalltechnische Untersuchung – Lärmimmissionsprognose – Sportplatzanlage Schönfließ-Nord B-Plan Nr. 8 / Vorentwurf November 2012, Dipl.-Ing. Gerd-Dieter Dox, Hennigsdorf
- Lichttechnische Untersuchung – Lichtemissionen / -Immissionen – Sportanlagen Schönfließ-Nord im Rahmen des B-Plan-Verfahrens B-Plan Nr. 8 Gemeinde Mühlenbecker Land – 15. April 2013 – Dipl.-Ing. Gerd-Dieter Dox, Hennigsdorf

Bei der Umweltprüfung zum Entwurf des Bebauungsplanes wurden die Hinweise aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf des Bebauungsplanes, einschlägige Gesetze, Bestimmungen und Verordnungen, sowie die übergeordneten Planungen und die mit ausliegenden Fachgutachten für das Plangebiet berücksichtigt.

In der Begründung einschließlich grünordnerischem Fachbeitrag, Fachbeitrag Artenschutz und Umweltbericht sowie in den umweltbezogenen Stellungnahmen und Fachgutachten für das Plangebiet, die mit öffentlich ausliegen, sind folgende Arten von umweltbezogenen Informationen verfügbar:

- Umweltbezogene Informationen zu den Schutzgütern Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Orts- und Landschaftsbild sowie Kulturgüter

Zusätzlich findet zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB an der oben genannten Bauleitplanung eine öffentliche Auslegung der oben genannten Planunterlagen zum Entwurf des Bebauungsplanes in der **Stadtverwaltung Hohen Neuendorf, Fachbereich IV Bau- und Grünflächendienste – Rathausaußenstelle – der Oranienburger Str. 44, 16540 Hohen Neuendorf, 2. Obergeschoss** statt.

Die oben genannten Planunterlagen zum Entwurf des Bebauungsplanes liegen hier ebenfalls vom **18.07.2013 bis einschließlich 22.08.2013** während folgender Zeiten aus:

Montag	8:00 – 12:00 Uhr und 13:00 - 15:30 Uhr
Dienstag	8:00 – 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	8:00 – 12:00 Uhr und 13:00 - 15:30 Uhr
Donnerstag	8:00 – 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Freitag	8:00 – 12:00 Uhr

bzw. außerhalb der Dienststunden nach persönlicher Absprache.

Während der Auslegungsfrist können **Stellungnahmen abgegeben** werden:

- bei der Gemeindeverwaltung Mühlenbecker Land, Liebenwalder Straße 1, 16567 Mühlenbecker Land /OT Mühlenbeck

Amtlicher Teil

- oder bei der Stadtverwaltung Hohen Neuendorf, der Oranienburger Str. 2, 16540 Hohen Neuendorf

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und ein Antrag nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom

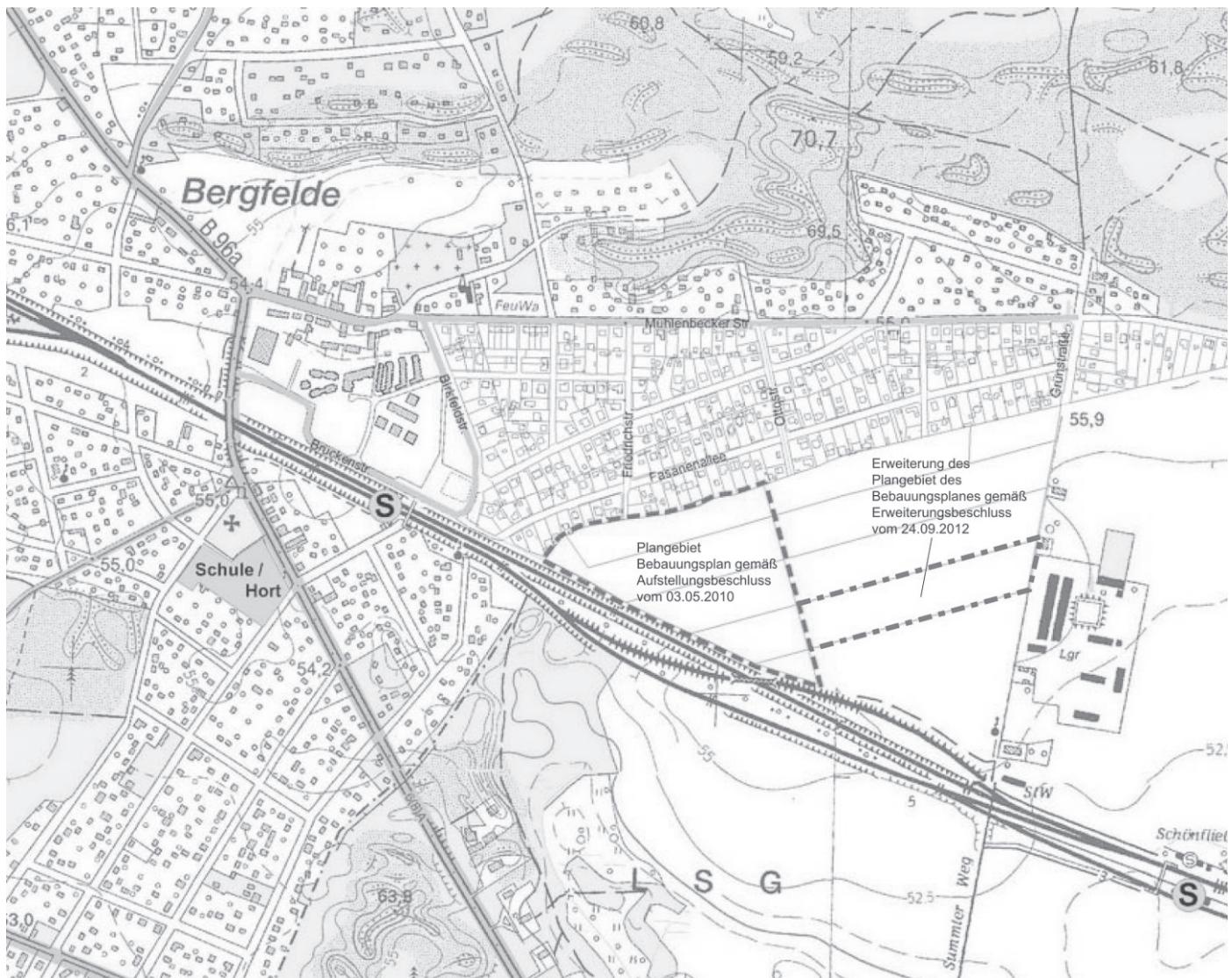
Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

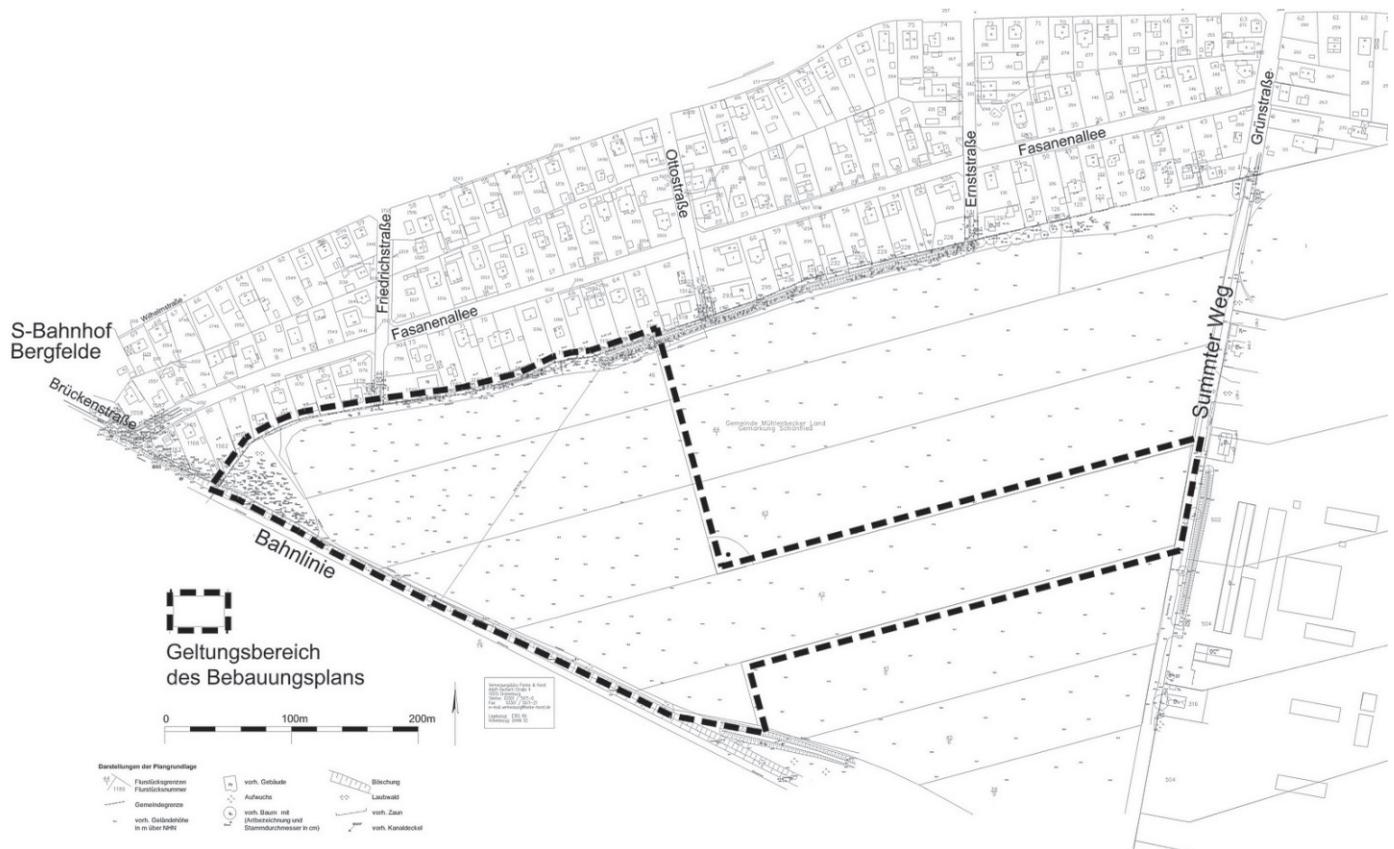
Gemeinde Mühlenbecker Land, den 19.06.2013

gez. *Smaldino-Stattaus*
Bürgermeister

Siegel

Darstellung der Lage des Plangebietes und des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes



Amtlicher Teil**Geltungsbereich des Bebauungsplanes**

Bebauungsplan GML Nr. 16 „Wohngebiet westliche Hermsdorfer Str. – Am Kindelfließ“, OT Schildow

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Die Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Mühlenbecker Land hat auf ihrer Sitzung am 17.06.2013 mit Beschluss-Nr. II/0764/13/35 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes GML Nr. 16 „Wohngebiet westliche Hermsdorfer Str. – Am Kindelfließ“, OT Schildow beschlossen.

Abgrenzung des Planungsgebiets

Das Plangebiet liegt in der Gemeinde Mühlenbecker Land am westlichen Siedlungsrand von Schildow nördlich der Hermsdorfer Straße. Es wird begrenzt durch:

- den Landschaftsraum des Kindelfliebes im Westen und Norden,
- die Hermsdorfer Straße im Süden
- Wald im Nordosten und Osten

Auf der Fläche des Plangebietes befinden sich Wohnbaugrundstücke sowie Übergangsbereiche zum umgebenden Landschaftsraum. Das Plangebiet liegt südlich des Kindelfliebes und ist vom Landschaftsschutzgebiet „Westbarnim“ umgeben. Südlich der Hermsdorfer Straße grenzt das FFH-Gebiet „Eichwerder Moorwiesen“ an.

Der Flächennutzungsplan stellt die bebauten Bereiche des Plangebietes als Wohnbaufläche dar.

Das Plangebiet des aufzustellenden Bebauungsplanes GML Nr.16 „Wohngebiet westliche Hermsdorfer Str. – Am Kindelfließ“ liegt am westlichen Siedlungsrand des OT Schildow nördlich der Hermsdorfer Straße und südlich des Kindelfliebes. Es umfasst mehrere Flurstücke der Flur 18, Gemarkung Schildow mit einer Größe von insgesamt ca. 7,1 ha. Im Plangebiet sind Wohnnutzungen vorhanden.

Planungsziel

Planungsziel des aufzustellenden Bebauungsplanes ist es, eine geordnete städtebauliche Entwicklung im Plangebiet zu gewährleisten, die unter Berücksichtigung der angrenzenden wertvollen Landschaftsräume auf den vorhandenen Innenbereich beschränkt bleibt. Hierfür sollen mit möglichst wenigen Festsetzungen insbesondere Art und Maß der baulichen Nutzung sowie die überbaubare Grundstücksfläche unter Berücksichtigung des Bestandes sowie der naturräumlichen Gegebenheiten festgesetzt werden. Da der Bebauungsplan keine Straßenverkehrsfläche festsetzen soll, handelt es sich um einen einfachen Bebauungsplan nach § 30 (3) BauGB.

Amtlicher Teil

Verfahren:

Der Bebauungsplan soll im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB aufgestellt werden, da in einem nach § 34 BauGB bebaubaren Gebiet der sich aus der vorhandenen Eigenart der näheren Umgebung ergebende Zulässigkeitsmaßstab nicht wesentlich verändert werden soll. Gemäß § 13 (3) wird der Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 aufgestellt. Gemäß § 1 (6) 7. BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der

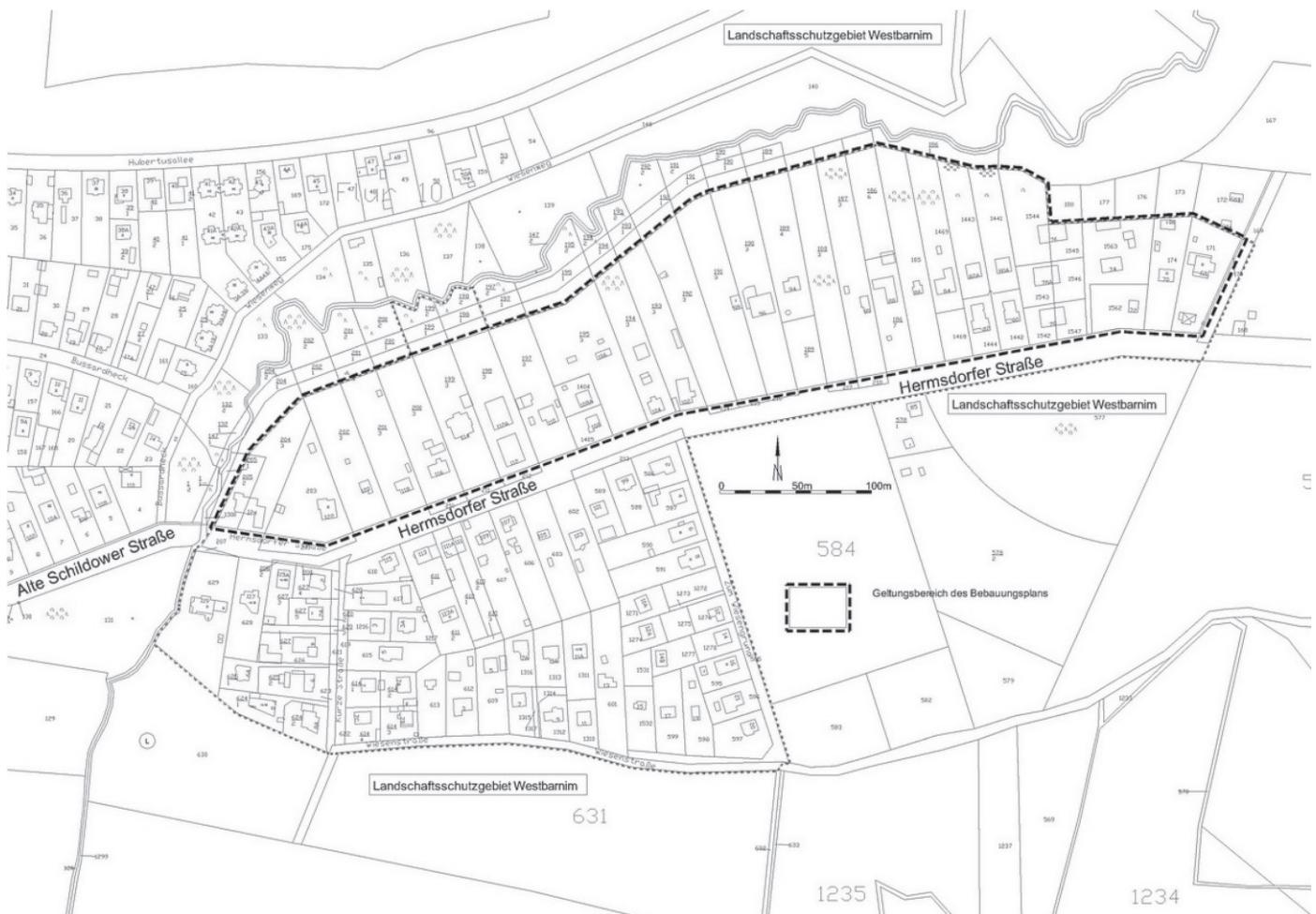
Landschaftspflege, dennoch zu berücksichtigen. Die Berücksichtigung dieser Belange erfolgt im Rahmen der Planbegründung des Bebauungsplanes.

Mühlenbecker Land, den 20.06.2013

gez. Smaldino-Stattaus
Bürgermeister

Siegel

Geltungsbereich B-Plan GML Nr. 16 „Wohngebiet westliche Hermsdorfer Str. – Am Kindelfließ“, OT Schildow



Ende des amtlichen Teils